

- ▶ die Steuerbemessungsgrundlage (STM) mit den Zusätzen A, B oder C („B“ bedeutet, dass kein Alleinverdiener/-erhalter-Absetzbetrag berücksichtigt ist)

Für den Jänner-Bezug übermittelt die pensionsauszahlende Stelle einen schriftlichen Bezugszettel mit einer zusätzlichen Information über die Bedeutung der Kurzbezeichnungen am Kontoauszug.

Die laufenden Pensionsbezüge können, sofern Sie Finanz-Online, die Handy-Signatur oder die Bürgerkarte verwenden, elektronisch erfragt werden. Näheres unter [www.bva.at](http://www.bva.at) unter „Auszahlung der Bezüge / elektronische Bezugsabfrage“.

## ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG (§ 33 ABS. 6 ESTG 1988)

Ein erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag steht zu, wenn

- ▶ der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- ▶ der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt und
- ▶ **der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag hat.**

Der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag beträgt € 964,- (**Wert: 2020**), wenn die laufenden Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen € 19.930,- im Kalenderjahr nicht übersteigen (= rund € 1.750,- brutto monatlich). Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 19.930,- und € 25.000,- (= rund € 2.200,- brutto monatlich) auf null.